

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

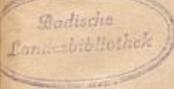
16.12.1942 (No. 35)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß



1942

Ausgegeben in Straßburg am 16. Dezember 1942

Nr. 35

Inhalt

	Seite
Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 2. Dezember 1942	289
Verordnung über die Weiterführung und den Erwerb von Apotheken im Elsaß vom 12. November 1942	290
Verordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen im Elsaß vom 14. November 1942	290
Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1942 über die Lohnzahlung an Feiertagen für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 14. November 1942	290
Erste Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Mieterschutz für Wohnungen im Elsaß vom 20. November 1942	291
Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise vom 27. November 1942	292
Verordnung über die Einführung weiterer eisenbahnrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 2. Dezember 1942	292
Verordnung über die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 3. Dezember 1942	293
Verordnung über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 7. Dezember 1942	293
Verordnung vom 4. Dezember 1942 zur Änderung der Verordnung über Wirtschaftstreuhänder im Elsaß vom 28. Januar 1941	294
Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 10. Dezember 1942	294
Anordnung über den Betrieb von Filmtheatern vom 10. Dezember 1942	295
Berichtigung	295

Verordnung

über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 2. Dezember 1942

§ 1

(1) Die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 280) sowie die gemäß den §§ 4 Abs. (2), 6 oder 8 dieser Verordnung vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder dem Reichsarbeitsminister erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften sind sinngemäß im Elsaß anzuwenden.

(2) Änderungen und Ergänzungen der im Abs. (1) bezeichneten Bestimmungen treten im Elsaß in Kraft.

§ 2

Als Wehrpflichtige im Sinne des § 1 der Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom

Straßburg, den 2. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

7. Mai 1942 (RGBl. I S. 280) gelten auch diejenigen deutschen Volkszugehörigen im Elsaß, die nicht den gemäß § 1 der Verordnung über die Wehrpflicht im Elsaß vom 25. August 1942 (VOBl. S. 252) festgelegten Jahrgängen angehören.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Abteilungen des Chefs der Zivilverwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1942 in Kraft.

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
über die Weiterführung und den Erwerb von Apotheken im Elsaß
vom 12. November 1942

§ 1

(1) Witwen oder Nachkommen verstorbener Apothekeninhaber kann gestattet werden, die Apotheke über die Vorschriften des geltenden Rechts hinaus weiterzuführen, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs-

und Polizeiabteilung - im Benehmen mit der Apothekerkammer Elsaß.

§ 2

(1) Der Erwerb von veräußerlichen Apotheken bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung kann nur Personen erteilt werden, die als Apotheker bestellt sind.

(3) § 1 Absatz (2) gilt entsprechend.

Straßburg, den 12. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

Verordnung
über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen im Elsaß
vom 14. November 1942

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 156) ist im Elsaß entsprechend anzuwenden.

Straßburg, den 14. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Im Elsaß übt die in dieser Polizeiverordnung dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und den Reichspropagandaämtern übertragenen Befugnisse der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda - aus.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1942 über die Lohnzahlung an Feiertagen für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß
vom 14. November 1942

Auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939, § 38 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Einführung des Heimarbeitsrechts im Elsaß vom 15. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 57) verordne ich was folgt:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 15. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 59) erhält folgende Neufassung:

(1) Der Heimarbeit ausgebende Gewerbetreibende oder Hausgewerbetreibende zahlt den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, die allein oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag und den 1. Mai, soweit diese Feiertage auf einen Wochentag fallen, ferner für den Oster- und Pfingstmontag als Feiertagsgeld je einen Betrag in Höhe von zwei Dritteln vom Hundert der in einem Zeitraum von sechs Monaten an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelte ohne die Unkostenzuschläge. Hierbei ist für den Oster-

montag, den 1. Mai, falls er auf einen Wochentag fällt, und den Pfingstmontag der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April, für die auf Wochentage fallenden Weihnachts- und Neujahrsfeiertage der Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Oktober zugrunde zu legen. Das Feiertagsgeld ist auch dann für sämtliche von einem der beiden Berechnungszeiträume erfaßten Feiertage zu zahlen, wenn die Beschäftigung des Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden vor Ablauf des Berechnungszeitraumes oder vor den betreffenden Feiertagen endgültig geendet hat. Wird ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender von mehreren Auftraggebern beschäftigt, gilt entsprechendes für jeden einzelnen der Auftraggeber.

Soweit in Tarifordnungen, die im Elsaß für anwendbar erklärt worden sind oder werden, reine Arbeitsentgelte nicht festgesetzt sind, so gilt die vom Sondertreibhändler der Heimarbeit getroffene Entscheidung über die Höhe des reinen Arbeitsentgeltes auch für die im Elsaß beschäftigten Heimarbeiter.

(2) Das Feiertagsgeld für den Oster- und Pfingstmontag und den 1. Mai ist spätestens am 1. Juni aus-

zuzahlen; vor dem 1. Mai soll eine angemessene Abschlagszahlung erfolgen. Das Feiertagsgeld für die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ist spätestens bei der letzten Entgeltzahlung vor Weihnachten auszu zahlen. Hat die Beschäftigung des Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden bereits vor diesen Zeitpunkten endgültig geendet, so ist das Feiertagsgeld für die Feiertage des Berechnungszeitraumes, soweit möglich, bei der letzten Entgeltzahlung mit auszu zahlen.

(3) Das Feiertagsgeld ist Entgelt im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit (HAG.) vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2145).

§ 2

Die Änderung gilt erstmalig für Weihnachten 1942. Als Übergangsregelung ist für die Berechnung des Feiertagsgeldes für Weihnachten 1942 und Neujahr 1943 der Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Oktober 1942 zugrunde zu legen.

Straßburg, den 14. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Erste Anordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Mieterschutz für Wohnungen im Elsaß vom 20. November 1942

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Oktober 1941 über Mieterschutz für Wohnungen im Elsaß (VOBl. S. 622) wird im Benehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung und der Justizverwaltung bestimmt:

§ 1

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so bleibt das Mietverhältnis auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hat oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Entscheidung des Streitiges auszusetzen. Die Entscheidung der andern Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietsreit entscheidet.

§ 2

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 1 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung. Der für die weitere Über-

lassung des Raums zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteils von der Mietfestsetzungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Bleibt das Mietverhältnis in den Fällen der §§ 1 und 2 auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bestehen, so genügt an Stelle des in § 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1941 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonders dringenden Gründen braucht. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen andern Angehörigen des Betriebs braucht, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte oder um einen Arbeitnehmer in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen.

§ 4

Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet oder zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht.

§ 5

Ist in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet, oder erworben oder gemietet sind, ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den

Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Raum

im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner übermäßig groß ist; als Bewohner kommen nur der Mieter und seine Familienangehörigen in Betracht.

Straßburg, den 20. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Verordnung
über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise
vom 27. November 1942

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Anwendung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und die Einführung anderer gewerblicher Vorschriften im Elsaß vom 31. Oktober 1942 (VOBl. S. 278) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die für das Jahr 1942 geltenden Legitimationskarten, Legitimationsscheine und Stadthausierscheine gelten bis zum 31. Dezember 1943.

§ 2

Bei Personen, die im Besitze eines für das Jahr 1942 ausgestellten Wandergewerbescheins sind und die

Erteilung eines neuen Wandergewerbescheins für das Jahr 1943 beantragen, tritt an Stelle der Ausfertigung eines neuen Wandergewerbescheins ein auf den alten Wandergewerbeschein zu setzender Verlängerungsvermerk der nach § 61 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde.

§ 3

Eine Neuausstellung der in den §§ 1 und 2 genannten Ausweise ist nur erforderlich, soweit sie Personen erteilt sind, die der ausländerpolizeilichen Behandlung unterliegen.

Straßburg, den 27. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Einführung weiterer eisenbahnrechtlicher Vorschriften im Elsaß
vom 2. Dezember 1942

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

Im Elsaß gelten in ihrer jeweiligen Fassung und den jeweiligen zu ihrer Änderung Ergänzung und Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

1. das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 RGBl. I S. 1205), unbeschadet der gesonderten Regelung des Beamtenrechts;
2. das Gesetz über Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1211), unbeschadet von Sonderregelungen für die durch diesen Krieg zerstörten oder beschädigten Kreuzungsbauwerke;

3. die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663);

4. die Wehrmachts-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (RGBl. II S. 565);

5. die Verordnung über kriegswichtige Bauten der Deutschen Reichsbahn vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 371).

§ 2

Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäß, soweit das inkrafttretende Recht auf Vorschriften verweist, die im Elsaß nicht gelten, ist die in Bezug genommene Vorschrift des deutschen Rechts sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 2. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im
Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums
vom 3. Dezember 1942

§ 1

Die Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 555) gilt auch im Elsaß.

Straßburg, den 3. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung sowie die zur Regelung des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sonst erforderlichen Vorschriften.

Verordnung
über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums
vom 7. Dezember 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 3. Dezember 1942 (VOBl. S. 293) wird verordnet:

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten:

- a) der Ausgang in den Stunden von 21 bis 5 Uhr für die Zeit vom 1. April bis 30. September und in den Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
- b) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art;
- d) der Besuch von Gaststätten;
- e) der Besitz von Fahrrädern;
- f) das Verlassen des Arbeitsortes, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde;
- g) der Besitz von Fotoapparaten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zu a), b) und d) zu gestatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Straßburg, den 7. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

§ 2

Der Verkauf von Branntwein und branntweinhalten Genußmitteln an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten.

§ 3

Die Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die obigen Bestimmungen, sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 4

Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem geschlossenen Einsatz polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 RM. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verordnung vom 4. Dezember 1942
zur Änderung der Verordnung über Wirtschaftstreuhänder im Elsaß
vom 28. Januar 1941

Die Verordnung über Wirtschaftstreuhänder im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 106) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden 2. Absatz:

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Wirt-

schaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und vereidigte Bücherrevisoren (Wirtschaftstreuhänder NSRB.), die nur von Fall zu Fall im Elsaß tätig werden, ohne ihren Sitz nach dem Elsaß zu verlegen oder eine Zweigstelle im Elsaß zu errichten.

Straßburg, den 4. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Anordnung
zur Durchführung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen
vom 10. Dezember 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 22. September 1942 (VOBl. S. 264) wird angeordnet:

§ 1

Die vom Reichsarbeitsminister erlassenen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 (RGBl. I S. 545) — Runderlasse des Reichsarbeitsministers vom 15. September 1942 IV a 7 Nr. 5005/75/42 — Nr. 5005/77/42 und Nr. 5005/72/42 — sind im Elsaß entsprechend anwendbar. Änderungen und Ergänzungen der reichsgesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften gelten auch im Elsaß.

§ 2

Im Elsaß ist die Freimachung zunächst nur für solche Wohnungen vorzunehmen, bei denen die Umwandlung in Räume anderer Art seit dem 1. August 1940 erfolgt ist.

Über die Verpflichtung der Freimachung der Wohnungen nach § 2 der Reichsverordnung entscheidet, falls bei den Verhandlungen zwischen den Gemeindeaufsichtsbehörden und den vorgesetzten Dienststellen

keine Übereinstimmung zu erzielen ist, der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

§ 3

Ausnahmen von dem Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen gemäß § 7 der Reichsverordnung kann der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zulassen.

§ 4

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Kosten der Wiederinstandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen sowie zum Bau von Baracken zur Freimachung von Wohnungen sind beim Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - einzureichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 22. September 1942 (VOBl. S. 264) in Kraft.

Straßburg, den 10. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 In Vertretung
 Schoch

**Anordnung
über den Betrieb von Filmtheatern
vom 10. Dezember 1942**

Auf Grund des § 2 der Anordnung über das Filmwesen im Elsaß vom 15. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 341) wird bestimmt:

§ 1

Nach Ablauf eines Jahres von der Verkündung dieser Anordnung an dürfen Filmtheater von juristischen Personen nicht mehr betrieben werden.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Befugnis zum Betrieb eines Filmtheaters.

§ 2

Niemand darf mehr als vier Filmtheater betreiben oder an ihnen wirtschaftlich beteiligt sein. Die Höchstzahl an Filmtheatern beträgt nur drei, wenn sich unter ihnen ein Filmtheater mit mehr als 800 Sitzplätzen befindet; sie beträgt nur zwei, wenn beide

Filmtheater jeweils mehr als 800 Sitzplätze haben. Sogenannte Mitspielstellen gelten nicht als Filmtheater.

Wer zur Zeit der Verkündung dieser Anordnung weitere Filmtheater betreibt, hat sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu veräußern. Nach Ablauf dieser Frist bestimmt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Abteilung Volksaufklärung und Propaganda, die Filmtheater, bei denen die Befugnis zum Betrieb erlischt.

§ 3

Diese Anordnung gilt nicht für Filmtheater, die von der Deutschen Filmtheater-Gesellschaft mbH. im Auftrage des Reiches betrieben werden.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Straßburg, den 10. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
Schmid

Berichtigung.

In der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 20. November 1942 (Verordnungsblatt Seite 286) muß es in § 2 Absatz 1, Zeile 15 anstatt »30. Dezember« richtig heißen »23. Dezember«.